



## Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e.V.

Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel  
[www.lkv-sh.de](http://www.lkv-sh.de) – [info@lkv-sh.de](mailto:info@lkv-sh.de)

Kiel, 21.12.2012

### **Position des Landeskontrollverbandes zu den Auswirkungen des Tierzuchtgesetzes ab 2014**

#### **A: Aktuelle Situation**

Der Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e.V. (LKV) ist ein eingetragener Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck ist:

- a. Die Ermittlung und Feststellung von Leistungen und anderer Daten der Tierzucht und –haltung in Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.
- b. Die Sammlung, Verarbeitung und Auswertung dieser Daten zur Förderung der Tierproduktion sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.
- c. Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und anderen Institutionen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und zur Förderung der Tierproduktion.

Die Tätigkeit des LKV richtet sich nach dem Tierzuchtgesetz sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften. Da es sich bei der Tätigkeit des LKV nach dem bisherigen Tierzuchtgesetz um eine hoheitliche Aufgabe handelt, steht der LKV unter der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde bzw. der von ihr beauftragten Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

Zur Erfüllung der Aufgaben wendet der LKV Methoden zur Leistungs- und Qualitätsermittlung an, die den Vorgaben des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierzucht (ICAR) entsprechen. Dokumentiert wird die Einhaltung der Vorgaben durch die Verleihung des ICAR-Qualitätszertifikates.

Die satzungsmäßigen Aufgaben werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a. Bei allen Kühen einer möglichst großen Anzahl Milcherzeugerbetrieben wird die Milcherzeugung hinsichtlich Menge und Milchinhaltsstoffe sowie die Milchqualität im Interesse der Tierproduktion aber auch im volkswirtschaftlichen und Verbraucherinteresse geprüft. Zurzeit zählt der LKV über 3.600 Milcherzeuger zu seinen Mitgliedern, die ca. 84 % der schleswig-holsteinischen Milchkühe halten.
- b. Bei allen Einzeltieren werden die Leistungen, die Leistungseigenschaften sowie weitere Daten, die weitreichenden Einfluss auf das Management hinsichtlich Tiergerechtigkeit, Gesundheit und Wohlbefinden sowie Umweltaspekte haben, festgestellt und ausgewertet. Die gewonnenen Daten sind eine elementare Voraussetzung für eine nachhaltige Milchproduktion und Tierhaltung.
- c. Nach dem derzeitigen Tierzuchtrecht werden die im Rahmen der Milchleistungsprüfung gewonnenen Daten von allen Mitgliedsbetrieben nach einer entspre-

chenden Aufbereitung durch den LKV für eine überregionale Zuchtwertfeststellung zur Verbesserung der genetischen Qualität bereitgestellt.

Die beim LKV durchgeführten Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen sind ein effizientes und nachprüfbares Monitoring-System, mit dem sich die Nutztierhalter schon seit Jahrzehnten freiwillig den Forderungen von Gesellschaft und Politik an die Landwirtschaft stellen. Grundlage des Monitoring-Systems „Milchleistungs- und Qualitätsprüfung“ ist die regelmäßige Erfassung und Erhebung von Primärdaten, von biologischen und ökonomischen Parametern sowie von Qualitätskenndaten von zurzeit über 320.000 Kühen.

Diese umfangreichen Daten und Informationen dienen insbesondere der Optimierung der Haltungs- und Produktionsbedingungen in den Betrieben, sei es zur Wahrung der guten fachlichen Praxis oder zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit. Sie sind notwendige Voraussetzung für so wichtige Bereiche der landwirtschaftlichen Tierproduktion, wie Züchtung, Fütterung, Tiergesundheit, Qualitätssicherung und Haltung.

Das Monitoring-System ist Basis für die Bewertung funktionaler Merkmale und der Tiergesundheitsdaten (Nutzungsdauer, Fruchtbarkeit, Kalbeverlauf, Klauengesundheit, Euter- gesundheit, Fitness).

Sowohl hinsichtlich der Qualität als auch hinsichtlich des Umfangs handelt es sich bei den MLP-Daten um ein einzigartiges, nach wissenschaftlich anerkannten Methoden erfasstes und aufbereitetes Datenmaterial, das anderweitig nicht verfügbar ist. Das Monitoring-System der „Milchleistungs- und Qualitätsprüfung“ ist die einzige Kontrollmaßnahme, die eine derart große Anzahl Nutztiere einer Tiergruppe in eine regelmäßige (monatliche) Überwachung einbezieht. Sie ist somit eine grundlegende Basis für die Durchsetzung von durchgängigen und nachhaltigen Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Ressourcenschutzmaßnahmen.

## **B. Veränderungen durch das Tierzuchtgesetz ab 2014**

Nach den ab 2014 anzuwendenden Neuerungen des Tierzuchtgesetzes (TierZG) ergeben sich für den LKV Änderungen mit weitreichenden Konsequenzen.

1. Ab 2014 sind nach § 7 Abs. 1 des TierZG die Zuchtorganisationen für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zuständig. Damit werden auch die Leistungsprüfungen für Milchkühe beim LKV in Schleswig-Holstein nicht mehr als hoheitliche Aufgabe sondern nach Maßgabe der Zuchtorganisationen durchgeführt.

Als Folge muss die Satzung des LKV an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Es besteht dabei die erhebliche Gefahr, dass dem LKV die Gemeinnützigkeit aberkannt wird. Dies hätte verheerende Auswirkungen auf die Finanzierung des LKV und würde die bereits seit einem Jahrzehnt bestehenden Unterschiede zu anderen Bundesländern weiter vertiefen.

Durch den Wegfall des hoheitlichen Auftrages ist zukünftig eine per Satzung geregelte Weitergabe von Leistungs- und Qualitätsdaten aller LKV-Betriebe nicht mehr gerechtfertigt. Dies könnte zu einer Verringerung des Datenvolumens für die Zuchtwertfeststellung zur Verbesserung der genetischen Qualität führen, was im Sinne des Verbraucherschutzes absolut kontraproduktiv wäre.

Die für die Zuchtwertfeststellung benötigten Leistungsprüfungen müssen vertraglich zwischen der oder den beauftragenden Zuchtorganisationen und dem LKV beauftragt und hinsichtlich des Umfangs sowie der anzuwendenden Methoden geregelt werden.

Da der Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation nicht reglementiert ist, könnten zukünftig verschiedene Zuchtorganisationen (z.B. für verschiedene Rassen) Auftraggeber für die Leistungsprüfungen sein. Bei unterschiedlicher Schwerpunktsetzung könnten die Beauftragungen voneinander abweichen. Dies wäre für den LKV nicht umsetzbar, da der LKV alle seine Mitglieder nach dem geltenden deutschen Vereinsrecht gleich behandeln muss. Da zudem nicht endgültig geklärt ist, wer für welche Erzeugerbetriebe eine Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung beauftragen kann, ist die Arbeitsfähigkeit des LKV gefährdet.

Nicht akzeptabel ist darüber hinaus, dass es zukünftig in Deutschland zwei Klassen von Leistungsprüfungen geben wird, da diese in einigen Bundesländern ebenso wie die Zuchtwertschätzung weiter als staatliche Aufgabe angesehen und durchgeführt werden wird.

2. Es gibt Milcherzeuger und LKV-Mitglieder, die nicht einer Zuchtorganisation angeschlossen sind. Diese Milcherzeuger nutzen die MLP-Daten ausschließlich im Rahmen des o.g. monatlichen Monitoringsystems für Managementzwecke im Sinne einer nachhaltigen Milchproduktion und Tierhaltung. Aus vereinsrechtlichen Gründen muss der LKV die Leistungs- und Qualitätsprüfungen in allen Mitgliedsbetrieben gleichermaßen zur Verfügung stellen und im Mitgliedsbeitrag einheitlich berücksichtigen. Da der LKV jedoch zukünftig verschiedene Auftraggeber hat, ergeben sich erhebliche organisatorische und finanzielle Mehrbelastungen.
3. Besonders kritisch aus Sicht des LKV ist ab 2014 das Fehlen einer nationalen Verordnung **über die „Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und Qualitätssicherung bei Rindern“**.

Die EU verweist in ihrer Entscheidung zum Tierzuchtrecht lediglich auf die Durchführung nach anerkannten Grundsätzen und nennt das Internationale Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) als eine mögliche Basis. Selbst wenn eine Festlegung auf das ICAR-Regelwerk erfolgt, ist zu berücksichtigen, dass ICAR als ein weltweiter Verbund für einzelne Leistungsprüfungen eine breite Auswahl an Methoden bietet, die die gesamte Palette an Ländern auf der Welt methodisch abdeckt. Eine völlige Wahlfreiheit bei den Methoden, die vom Auftraggeber (der Zuchtorganisation) vorgegeben werden müsste, könnte zu Ergebnissen mit stark unterschiedlicher Qualität in den Regionen Deutschlands führen. Darüber hinaus sind einzelne Leistungsprüfungen im Bereich der Tiergesundheit und Nutzungsdauer, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, bislang weder in einer EU-Verordnung noch bei ICAR geregelt. Dies gilt z.B. auch für den Gesundheits-Parameter somatischer Zellgehalt.

Die Folgen unzureichender Regeln wären für die Leistungsprüfungen fatal, da diese u. a. die Basis für die Zuchtwertschätzung darstellen. Die Ergebnisse aus der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung werden aber von den Rinderhaltern auch für das betriebliche Management genutzt. Somit wären auch hier Vorgaben zur Sicherung der Datenqualität erforderlich, will man dem Rinderhalter deren Beurteilung nicht gänzlich allein aufbürden.



Ab 2014 wird es in Deutschland parallel staatliche und private Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen geben. Hierbei werden einzelne Züchtervereinigungen in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich unter beiden Modellen Rinderhalter betreuen. Diese Situation dürfte nur mit einheitlichen Regeln handhabbar sein. Der LKV SH könnte auf Betrieben davon betroffen sein, die eine überwiegend in Süddeutschland gezüchtete Rasse halten.

Eine neue nationale Verordnung sollte aus den genannten Gründen darauf abzielen, die gleichlautenden und in der Praxis bereits gängigen Standards für alle am deutschen Markt tätigen Organisationen in Ergänzung zur EU-Verordnung sicherzustellen.

Die Gesetzesbegründung zum Tierzuchtgesetz (Drucksache 16/2292, S. 35 zu § 8) führt hierzu aus: „*Öffentlich-rechtliche Grundsätze nach Absatz 1 Nr. 2 sind trotz privater Durchführung der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung erforderlich zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorgaben zur Gewährleistung vergleichbarer fachlicher Standards.*“

Um eine möglichst hohe Rechtssicherheit herzustellen, sollte sich die schleswig-holsteinische Landesregierung intensiv für die Verabschiedung einer neuen nationalen Verordnung einsetzen.

(B. Nr. 3 enthält Auszüge **aus einem Argumentationspapier der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR)** über die Notwendigkeit einer nationalen Verordnung über die „Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und Qualitätssicherung bei Rindern“. Die Argumente werden vom LKV Schleswig-Holstein in vollem Umfang unterstützt.)

### C: Finanzierung

Nach dem bisherigen Tierzuchtrecht, nach dem die Leistungsprüfung als Grundlage einer Zuchtwertschätzung zur Verbesserung der genetischen Qualität als amtliche Leistungsprüfung durchgeführt wurde, konnte eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gewährt werden. Diese wurde in Schleswig-Holstein letztmalig im Jahr 2001 gewährt. Schleswig-Holstein ist bis heute immer noch das einzige Bundesland, das keine derartige Förderung erhält. Dies schwächt die Wettbewerbskraft der schleswig-holsteinischen Milcherzeuger massiv. Im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern, wo im letzten Jahr ein Fördersatz von 8,49 € je Kuh gezahlt wurde, haben die schleswig-holsteinischen Milcherzeuger – aufsummiert seit 2002 - einen Minderbetrag von 26,9 Mio € zu verkraften, der nicht für Investitionen in die Verbesserung der Tierhaltung, der Tiergesundheit und des Tierwohls zur Verfügung steht.

Über den Landeskontrollverband erhält die Tierzucht vom Land eine Förderung zur Aufbereitung und Bereitstellung von Daten aus der Milchleistungsprüfung für die Zuchtwertschätzung. Von diesem aktuell vom Land SH gezahlten Betrag von 115.000 € profitiert jedoch nicht der LKV mit seinen Mitgliedern, sondern die Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH), da diese Mittel – bis auf einen kleinen Anteil für die Bearbeitung – für die Zuchtwertschätzung an VIT w.V. in Verden gezahlt wird.

Der Fördergrundsatz „Genetische Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere“ in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ befindet sich momentan in der Überarbeitung. Es soll eine Neuausrichtung unter dem Titel „Förderung

der Verbesserung der Robustheit und Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ erfolgen. Kernelement ist, dass eine Förderung nicht mehr für die Erfassung von reinen Mengenparametern (Milchmenge, Fett- und Eiweißmenge) gewährt werden soll, sondern dass eine Verbesserung der Nachhaltigkeit der Nutztierhaltung unter besonderer Beachtung des Verbraucher- Tier-, Umwelt- und Ressourcenschutz sowie der Tiergesundheit erzielt werden muss.

Darunter sind – nach heutigem Kenntnisstand - insbesondere die regelmäßige Erfassung von Diagnosedaten, Abgangsursachen, Eutergesundheitsmerkmalen und weitere Beobachtungen zur Verbesserung der Gesundheit, Stoffwechselstabilität und Nutzungsdauer zu verstehen.

Um die schleswig-holsteinischen Milcherzeuger an EU-Mitteln teilhaben zu lassen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Bundesländern nicht weiter zu schwächen, wäre eine Zustimmung Schleswig-Holsteins zu den neuen Fördergrundsätzen wichtig.

Gez.: H. Rowehl  
Geschäftsführer